



Qualifikationsverfahren für Erwachsene ohne berufliche Grundbildung

Wer kann ohne berufliche Grundbildung ein eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder ein eidg. Berufsattest (EBA) erwerben?

Erwachsene können einen Berufsabschluss nachholen. Art. 32 der Berufsbildungsverordnung, der die Prüfungszulassung regelt, lautet:

Wurden Qualifikationen ausserhalb eines geregelten Bildungsganges erworben, so setzt die Zulassung zum Qualifikationsverfahren eine mindestens fünfjährige berufliche Erfahrung voraus.

In den Bildungsverordnungen der einzelnen Berufe sind die Sonderfälle geregelt.

Welche Voraussetzungen müssen Sie erfüllen, um zur Prüfung zugelassen zu werden?

Kenntnisse in der beruflichen Praxis

Zum Zeitpunkt der Erteilung des EFZ oder des EBA müssen Sie mindestens fünf Jahre Berufspraxis vorweisen können. Teilzeitarbeit wird entsprechend angerechnet. Zuständig für diesen Entscheid ist das Berufsbildungsamt des Wohnkantons.

Sie müssen die Ziele und Anforderungen des entsprechenden Berufs kennen und erfüllen. (Bezugsquelle unter der Rubrik "Wo beziehen Sie die nötigen Unterlagen?".)

Kenntnisse der schulischen Bildung

Sie müssen die Ziele und Anforderungen der schulischen Bildung kennen und erfüllen. (Bezugsquelle unter der Rubrik "Wo beziehen Sie die nötigen Unterlagen?".)

Wie gehen Sie vor, bevor Sie das Gesuch einreichen?

Verschaffen Sie sich auf Grund der Ziele und Anforderungen Klarheit,

welche Kenntnisse und Fertigkeiten Sie in der betrieblichen Praxis noch erarbeiten oder vertiefen müssen,

welche Stoffgebiete der schulischen Bildung aufzuarbeiten sind und wie lange Sie dazu benötigen,

welche Inhalte der überbetrieblichen Kurse Sie noch bearbeiten müssen.

Berufliche Praxis

Klären Sie folgende Fragen:

Können Sie sich im Betrieb die fehlenden beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten aneignen?

Stellt Ihnen der Betrieb die Infrastruktur für die eventuell erforderliche Betriebsprüfung (individuelle praktische Arbeit) zur Verfügung?

Werden Sie für den Besuch der Berufsfachschule von der Arbeit freigestellt?

Schulische Bildung

Grundsätzlich gibt es zwei Möglichkeiten sich die Bereiche der schulischen Bildung anzueignen:

Sie besuchen den Unterricht in den schulischen Bereichen an der Berufsfachschule.

Sie erarbeiten den Unterrichtsstoff im Selbststudium. Dazu erhalten Sie bezüglich der empfohlenen Lehrmittel Auskunft an der Berufsfachschule. Ein Teilbesuch an der Berufsfachschule und den überbetrieblichen Kursen ist empfehlenswert.

Klären Sie folgende Fragen:

Welche Vorbereitungsmöglichkeit kommt für Sie in Frage?

Wann und wo finden Kurse statt?

Wann findet der Unterricht an der Berufsfachschule statt?

Mit welchem zeitlichen und finanziellen Aufwand muss gerechnet werden?

Welches sind allenfalls die empfohlenen Lehrmittel für das Selbststudium?

Was müssen Sie beachten, wenn Sie ein Gesuch zur Zulassung stellen?

Zulassung

Die Gesuchsstellenden müssen ihre berufliche Praxis und die bisherigen Bildungsleistungen dokumentieren.

Zuständig für die Zulassung zum Qualifikationsverfahren ist das Berufsbildungsamt des Wohnkantons. Verlangen Sie dort das offizielle Gesuchsformular. Auf Grund der von Ihnen zugestellten Unterlagen entscheidet das Berufsbildungsamt, ob Sie zum gewünschten Qualifikationsverfahren zugelassen werden.

Dispensationen bzw. Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen (z.B. Erstausbildungen, Matur etc.)

Personen, die über bereits erbrachte Bildungsleistungen verfügen, können diese angemessen anrechnen lassen (Art. 4 der Berufsbildungsverordnung). Auskünfte erhalten Sie beim zuständigen Berufsbildungsamt.

Sprach- und Informatikzertifikate

Wer Zertifikate beibringt, kann ganz oder teilweise von den Prüfungen in den entsprechenden Fächern befreit werden. Das Berufsbildungsamt erteilt Ihnen die nötigen Auskünfte.

Prüfungsanmeldung

Anmeldefristen und Gebühren sind kantonal geregelt. Als Anmeldetermin ist in der Regel der August des Vorjahrs einzuhalten.



Prüfungsdurchführung

Grundsätzlich umfasst die Prüfung alle Fächer des Qualifikationsverfahrens gemäss Bildungsverordnung. Je nach Bildungsverordnung sind Ersatzprüfungen möglich oder nötig.

Qualifikationsgegenstand

Die zu prüfenden Qualifikationsbereiche sowie die Richtlinien für das Bestehen des Qualifikationsverfahrens sind in den jeweiligen Bildungsverordnungen festgehalten.

Was geschieht, wenn Sie das Qualifikationsverfahren (Abschlussprüfung) bestanden haben?

Wenn Sie das Qualifikationsverfahren bestanden haben, erhalten Sie ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder ein eidg. Berufsattest (EBA).

Wo beziehen Sie die nötigen Unterlagen?

Die Bildungsverordnung und die notwendigen Anhänge (Ziele und Anforderungen, Lektionentafel, etc.) finden Sie unter www.bbt.admin.ch.

Wo erhalten Sie Auskunft und Beratung?

Wenn Sie sich entschlossen haben, den Berufsabschluss nachzuholen, dann ist das Berufsbildungsamt Ihres Wohnkantons Ihre Anlaufstelle.

Übersicht der Berufsbildungsämter finden Sie unter www.afb.berufsbildung.ch

Persönliche Checkliste

Kann ich zum Zeitpunkt des Qualifikationsverfahrens fünf Jahre Berufspraxis vorweisen?

Beherrsche ich zum Zeitpunkt des Qualifikationsverfahrens die Ziele und Anforderungen der betrieblichen Seite?

Beherrsche ich zum Zeitpunkt des Qualifikationsverfahrens die Ziele und Anforderungen der schulischen Seite?

Weiss ich, wie in meinem Wohnkanton das Vorgehen zur Zulassung geregelt ist?

Ist es allenfalls möglich, bereits erbrachte Bildungsleistungen anzurechnen?

Weiss ich, wo und wann ich mich zum Qualifikationsverfahren anmelden muss?

Weitere Punkte, die Sie in Ihre Überlegungen einbeziehen sollten:

Bin ich über die Anforderungen des betrieblichen und schulischen Qualifikationsverfahrens informiert?

Kenne ich die schulischen, betrieblichen und branchenspezifischen Vorbereitungs-möglichkeiten?

Bin ich informiert, was die Vorbereitung für mich zeitlich und finanziell bedeutet?

Unterstützt der Betrieb mein Vorhaben?

Weiss ich, wie in meinem Wohnkanton das Vorgehen zur Validierung von Bildungsleistungen geregelt ist?

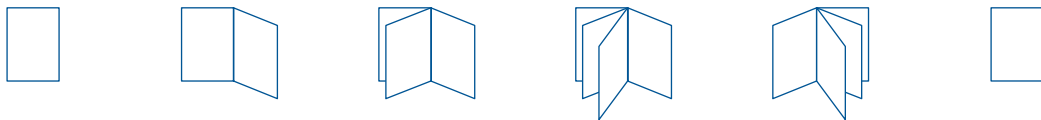


Weitere Merkblätter zum Qualifikationsverfahren

Merkblatt 06.1, Qualifikationsverfahren für Erwachsene, Kaufleute Basisbildung und Kaufleute erweiterte Grundbildung

Die übrigen Merkblätter (Nr. 12, Nr. 13, Nr. 14) wurden ins «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung» integriert.

www.qv.berufsbildung.ch



Merkblatt 06

Qualifikationsverfahren für Erwachsene ohne berufliche Grundbildung

www.mb.berufsbildung.ch

Ausgabe Februar 2012

© SDBB Bern

Ganzer oder teilweiser Nachdruck einschliesslich Speicherung und Nutzung auf optischen und elektronischen Datenträgern für nicht kommerzielle Zwecke - mit entsprechender Quellenangabe - erlaubt.

SDBB | Haus der Kantone | Speichergasse 6 | Postfach 583 | 3000 Bern 7
Telefon 031 320 29 00 | Fax 031 320 29 01 | berufsbildung@sdbb.ch

www.berufsbildung.ch